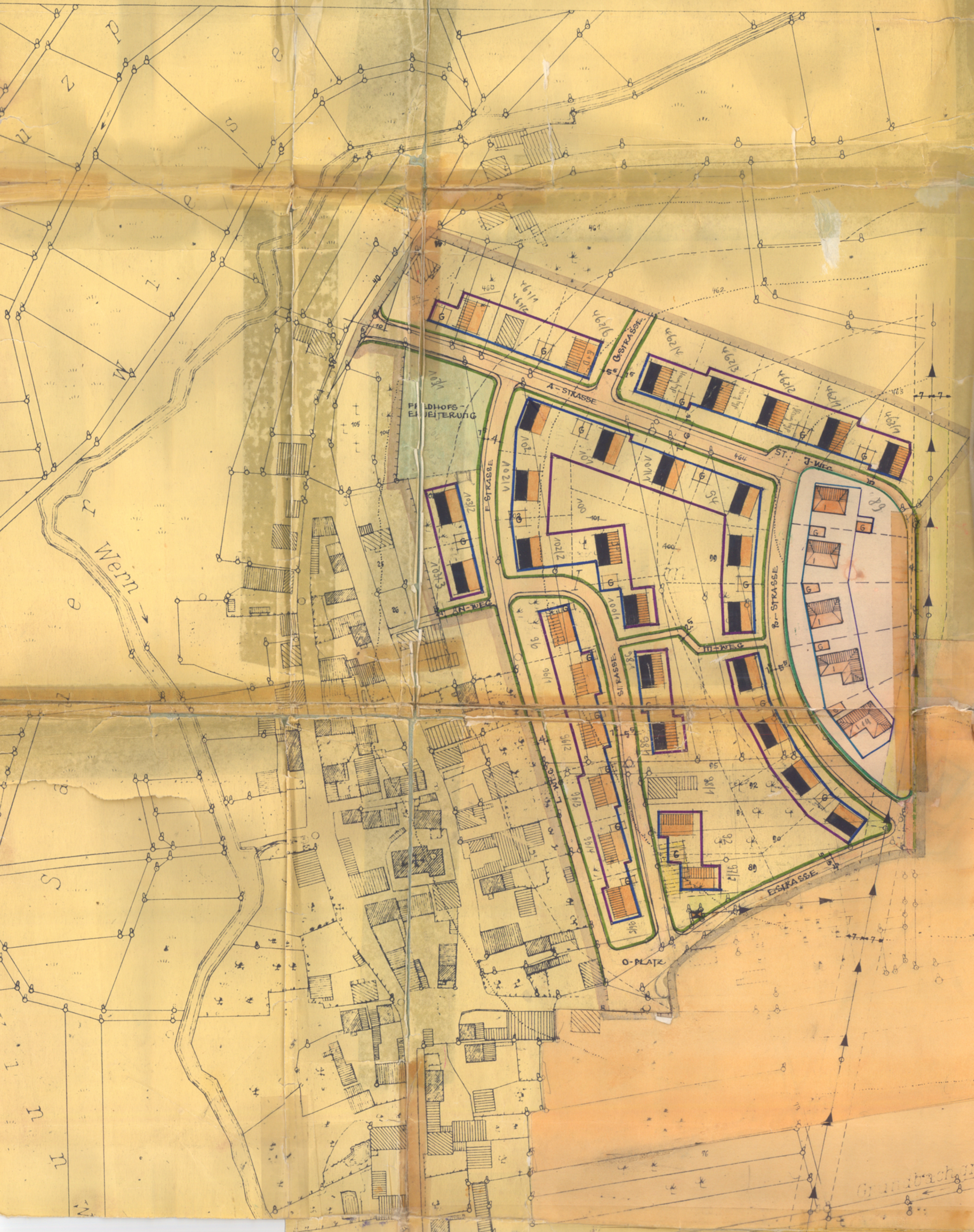


HAIN



AN DER WALLFAHRT / IM STÜCK



- Legende**
- 1. für die Festsetzungen
 - Grenze des Geltungsbereiches
 - In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien:
 - Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
 - vordere Baugrenze
 - seitliche und rückwärtige Baugrenze
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (z.B. Schule)
 - Flächen für Garagen
 - Flächen für Stellplätze
 - Zulässig Hangtyp, talwärts 2 Geschosse, bergwärts 1 Geschoss, Traufhöhe 3,20 m (max.), Satteldach 28 - 52°
 - Zulässig Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss mit Satteldach ü. 50°, Traufhöhe 3,20 m (max.)
 - Zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss mit Satteldach 28-32°, Traufhöhe 6,00 m (max.)
 - Sichtflächen, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten sind
 - Schutzzone, die aus Sicherheitsrunden von

- Weitere Festsetzungen**
- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohnhäuser, Läden und Gaststätten für die Bewohner des Gebietes.
Ausnahmsweise können nichtstörende werbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
 - Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 - Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 - Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
 - Mindestgröße der Baugrundstücke: 500

- 2. für die Hinweise**
- vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - Abbruch von Gebäuden
 - Vorschlag für die Grundstücksteilung
 - vorhandene Hauptversorgungsleitungen
 - vorhandene Versorgungsleitungen
 - Zulässig 1 Vollgeschoss mit Walmdach Dachneigung 32 ± 3°, Dachaufbauten und Kniestücke sind nicht zulässig.
 - Zulässig 1 Vollgeschoss mit Walmdach Dachneigung 32 ± 3°, Dachaufbauten und Kniestücke sind nicht zulässig.
 - Garage mit Flachdach Dachneigung max. 6°

7. Die Einfriedungshöhe darf 1,20 m nicht überschreiten. Die Ausführung muß im Bereich zwischen 2 Seitenstraßen die gleiche sein.

8. Dachgauben auf flach geneigten Dächern unter 45°, sowie die Ausführung von Einsteckdächern ist nicht gestattet.

Schweinfurt April 1963

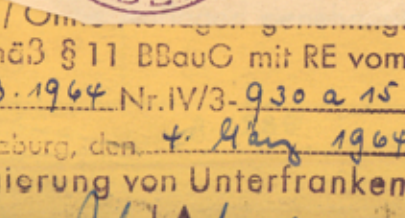
Heubner

ERNST LEUBNER Architekt
Schweinfurt, Spitalstr. 39, Tel. 427

Bau zusammen mit der Begründung vom 26.05. - 26.06.1963 öffentlich ausgelegen. Ort und Bauer der Auslegung wurden am 18. Mai 1963 durch Bekanntgabe und Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Hain, 02. Juli 1963

Schmid
(1. Bürgermeister)



gem. § 11 BBauO mit RE vom 4.3.1964 Nr. IV/3-930 a 15
Würzburg, den 4. März 1964
Regierung von Unterfranken

Hain, den 20. Juli 1963

Schmid
Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauO von 22.3.64 bis 21.4.64 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 20.3.64 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauO am 20.3.64 rechtsverbindlich geworden.

Hain, den 20.3.64

Schmid
Bürgermeister